



Num. CLXXX.

Disfraktions - Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir seit Unserer Regierung auf Beförderung der Gott gefälligen Justiz Unsere vornehmste Obsorge gerichtet, und Wir aber befunden, daß bei Vollstreckung derer von Unsern Ober- und Untergerichten ausgesprochenen Urtheil und Bescheiden der gesetzmäßige modus exequendi zum Nachtheil der Condemnirten nicht jederzeit be-
hörig beobachtet worden, und Wir anbei wahrgenommen, daß die von Unserm Vorfahren Graf Simon VI Wohlseel. Gedächtniß un-
term 14 Julii 1597 bekant gemachte Disfraktions - Ordnung, theils unvollkommen, theils von einem alzuweitläufigen ohnnöthigen In-
halt sey, und dahero zu einem willkürlichen gesetzwidrigen Verfahren, oftmal zum Nachtheil derer Partheien, Anlaß gegeben habe:

Als haben Wir in Betracht dessen vor nöthig erachtet, durch gegenwärtige Verordnung jene dahin abzuändern, zu verbessern und zu vermehren, daß

§. 1. Da Unsere ernstliche Willens Meinung ist, gestalten von Unsern Beamten, Magisträten, Richtern und Räten, wie auch andern, welche die durch Urtheil und Recht erkante Execution zur Vollstreckung zu bringen haben, hierbei gewissenhaft und mit der erforderlichen Behutsamkeit nach Vorschrift der Rechte zu Werke gegangen, mithin alle Gleichgültigkeit in Aufziehung der Pfänder und Auswählung des objecti executionis sorgfältig vermieden, sondern hauptsächlich dabei die Nahrungs- und Vermögensumstände des exequendi vor allen Dingen geprüft werden sollen;

Die

Diesemnach und da hierunter in Vollstreckung der Execution die allgemeine Rechte erfordern, daß anforderst die entbehrlichste Mobilien, das fahrende Haab, und in dessen Ermangelung oder Ohnzulänglichkeit, die am ersten zu entrathen und zu veräußern stehende immobilia, unbewegliche Güter, und bei deren Ermangelung die etwa vorhandene activa, ausstehende Schulden, pro objecto executionis genommen werden sollen:

So wollen Wir, daß diese rechtliche Verordnung auch hinkünftig in Unsern Landen auß genaueste und zwar dergestalten befolget werde, daß, da

§. 2. So viel anforderst die Mobilien, fahrend Haab und Güter betrifft, Unsere Beamte, Richter und andere, denen die Execution zu verrichten demandiret worden, oder sonst hergebrachter maßen zu bewirken zukommt, eine sorgfältige Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Stücke nachstehender maßen beobachten sollen, daß vor allen Dingen mit dem vorrätigen Kupfer, Eisen, Zinnen, und Linnen: Geräthschaft oder was sonst, ohne den Nahrungsstand zu kränken, Geld wehrt und entbehrlich ist, der Anfang gemacht, res culturae inservientes aber, was zu Bau- und Erhaltung des Packerbaues nothwendig gehöret, worunter das Zug- und nöthige Rindvieh mit gerechnet wird, desgleichen Instrumenta Opificum, das nöthige Handwerkszeug, und was sonst einem zu Treibung seines Handwerks und Profession nöthig ist, nicht anders, als in Subsidium, dergestalten pro objecto Executionis ausgesetzt seyn sollen, wenn weiter keine entbehrliche Mobilia, desgleichen keine zu veräußern stehende immobilia, oder activa vorhanden, auch exequendus selbst keine andere media exequendi anzugeben vermag, als womit derselbe billig zu hören, und wenn von Unsern Obergerichten die Execution aufgetragen worden, desfalls von dem Executions-Commissario vor weiterer Vollstreckung an dieselbe vor allen Dingen Bericht zu erstatten, und darüber weitere Erkenntnis abzuwarten ist.

§. 3. Wenn aber die vorbestimte Mobilien und Moventien nicht hinreichen wollen, das Quantum exequendum nebst verur-

sachten Kosten zu tilgen: so hat Commissarius executionis sich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausstehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Rest per Cessionem vel in totum, vel in tantum ersetzt werden könnte, und casu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld-Briefes, oder in dessen Ermangelung den zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweisen, diesen fürhin für seinen Creditoren anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leisten; casu quo non aber, und im Fal dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheischen sollte,

§ 4. zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz-Stücke fürzuschreiten, so ist ferner Unsere ernstliche und gnädigste Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unserer Hypotheken-Ordnung zwischen a) erbeigenen, entweder ganz steuerfreien, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Lasten, unterworfenen Gütern, und b) erbeigenen steuerbaren, überhaupt denen gemeinen Lasten, wie die übrigen Bauern-Güter, unterworfenen, auch Uns, Unsern Adlichen Landsassen und andern Privat-Personen mit gewissen Prästationen verhafteten Gütern, sodann c) erbmeyerstädtischen, oder Erb-Zins- und Erbpacht-Gütern, und endlich d) meyerstädtischen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterschied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz-Stücke von denen ersten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung bestimmte, Art zur Distraction gezogen werden, dieses aber in Ansehung der letzteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Gutsherr das Eigenthum des Guts selbst hat, keinesweges geschehe, sondern nur das mit Landes- und Gutsherrlicher Bewilligung verpfändete Grundstücke, nachdem dessen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Galle, erforderlichen Falls, durch Taxation einiger Ackerbau-Verständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilget sind, untergegeben, und wenn sonst der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf dessen Mobilien und Moventien, und zwar auch

nur nach Einschränkung erwehnter Unserer Hypotheken-Ordnung erstreckt werde.

§. 5. So viel den modum distrahendi anbelangt: so lassen Wir es zwar bei der Disposition Unserer Distraktions-Ordnung de Anno 1597 in so weit bewenden, daß, wenn von dem ernannten Commissario executionis, oder dem selbst erequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geschehen, innerhalb Ordnungs-Frist dem ergangenen Judicato das schuldige Gnüge zu leisten, und wie solches geschehen, vor Ablauf des Termins anzuzeigen, oder der wirklichen Execution zu gewärtigen, alsdann in sothanem Unterlassungsfal Executor elapso termino praefixo mit einem Gerichtsboten auf die Stätte des exequendi sich zu begeben, und im Fal nicht in dem ausgesprochenen rechtskräftigen Urtheil das Objectum exequendum determinirt worden, den Anfang mit dem vorhandenen fahrenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe, wie oben §. 2 von Uns disponirt worden. Wobei Wir zu dessen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen, daß Commissarius vor der selbst eigenen Austreibung sothaner fahrenden Haab, dem exequendo, im Fal er sich bei der verhängten Execution redlich bezeigen solte, die freie Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Mobilien lassen, im Fal derselbe aber hierbei unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande herausgeben wolte, Commissarius sich der Ordnung bedienen, sofort die aufgetriebene leblose Mobilien sogleich in den nächstgelegenen Krug, oder sonstigen sichern Ort verwahrlich bringen lassen, das aufgezoogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beschlag nehmen, und die Veräußerung bei harter Leibesstrafe inhibiren, dem exequendo in der Fütterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angesetzten Versteigerungs-Termin in seinem Stal lassen, alsdann solches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geschehen sol, ebenfalls bringen lassen sol; es sey und wäre dann, daß sich Debitor zu sothaner Fütterung nicht verstehen wolte, in welchem Fal die Einstellung sogleich zu bewirken wäre.

§. 6.

§. 6. Wenn nun die Aufziehung auf solche Art geschehen, so hat Commissarius oder sonst der, welcher die Execution volziehet, zur wirklichen Distraktion einen gewissen Tag, wenigstens nach Verlauf einer Ordnungs-Frist, anzusetzen, und solchen durch zu erlassende gewöhnliche Proclamata, worinnen zwar der Schuldner namentlich nicht gedacht, jedoch aber die aufgetriebene Mobilien und Moventien specificie mit benennet werden, bei wichtigen Sachen in den nächstgelegenen zweien Kirchspielen von der Kanzel verkündigen, in geringen Sachen aber in der Dorfschaft, wo der Verkauf geschehet, und in der nächstanliegenden durch den Unterbedienten mündlich denen Einwohnern bekant machen zu lassen. Hiernächst aber sollen vor der Versteigerung die zu subhastirende Mobilien und Moventien, wenn sie von ziemlichem Werthe sind, sonst aber nicht, durch zwei verständige und erfahrene Leute taxiret werden, welche vorher in Gegenwart beider Theile bei geringen und nicht über 50 Rthl. sich belauenden Subhastationen, durch Handgeldbnis an Eides statt, und bei höheren oder auf Verlangen der Partheien, mit dem gewöhnlichen Schätzungs-Eid belegt und dahin verpflichtet werden sollen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen die zur Veräußerung ausgesetzte Sachen, dem wahren Werth nach, taxiren und schätzen wolten. Wenn nun die Schätzung behörig geschehen, und a Commissario zum Protocol genommen, so hat derselbe Inhalts Unserer vorigen Distraktions-Ordnung mit der wirklichen Versteigerung dergestalten zu verfahren, daß er das aufgezugene fahrende Haab von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr öffentlich feil biete, nach Verlauf dieser Zeit aber, und im Fal sodann Debitor das höchste Gebot baar zu bezahlen sich nicht erbieten sollte, auch dieses auf zwei Drittel des geschätzten Werths angestiegen ist, solches dem Meistbietenden zuschlage, und gegen baare Zahlung übergebe. Wenn aber wegen Mangel der Käufer kein Gebot darauf geschehen wolte, oder dasselbe unter zwei Drittel der beschenehen Schätzung stünde: so hat Commissarius zwar auch in diesem letztern Fal dem Meistbietenden die versteigerte Sache anheim zu schlagen, anbei aber, wenn die versteigerte Sache von

kost.

lostharem Werth ist, dem Schuldner auf Verlangen das Wiedereinlösungs-Recht ad protocollum zu reserviren, welchem sodann innerhalb 1 Monat a dato der Versteigerung an freistehen sol, nebst gebührenden Zinsen und verursachten Kosten, solche wieder an sich zu lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber sol sothaner Vorbehalt präscribiret und verjähret seyn. Dahingegen im ersten Fal eine anderweitige Versteigerung ordnungsmäßig zu veranlassen ist, und bei abermaligem fruchtlosem Versuch, oder wenn das Gebot unter zwei Drittel des Taxati zu Tilgung des Judicati mit Kosten nicht hinreichend ist, auch keine weitere Moventien und Mobilien vorhanden sind, Commissarius die zur Versteigerung ausgesetzte Moventien und Mobilien dem Gläubiger für zwei Drittel des Taxati zu übergeben hat.

Solte aber das Gebot das Judicatum und die auf die Execution verwendete Kosten übersteigen, so hat Commissarius den Ueberschuß sogleich an den Debitorem executum auszuführen, und wegen des Empfangs sich von demselben in der desfalls verfertigten Rechnung quitiren zu lassen, solche aber hiernächst seinem Bericht anzulegen.

Uebrigens hat es bey der vorigen Distraktions-Ordnung nochmals sein Bewenden, daß so wenig Commissario executionis oder dem sonst die Execution selbst volziehenden Unterrichter, als dem etwa vorhandenen Actuario, erlaubt seyn sol, einen Steigerer mit abzugeben, wie wir denn auch wiederholt verbieten, daß von Jacobi bis Michaeli aufgezoogenes Zugvieh zur Versteigerung gebracht, sondern damit bis nach solcher Zeit Anstand genommen und dem exequendo zum nothdürftigen Gebrauch gelassen werden sol.

§. 7. So viel nun die Distraction unbeweglicher Güter anbelangt: so hat es in Ansehung der Denunciation, vorhergängiger öffentlicher Bekanntmachung e Suggestu, und erforderlicher Schätzung, desgleichen mit der Zeit der öffentlichen Feilbietung, die nemliche Bewandnis, wie davon §. praecedenti 6 von beweglichen Gütern disponiret worden, jedoch daß die Taxation jedesmal auch ohnverlangt der Partheien eidlich geschehen, und dabei von denen Taxatoren die Güte, Gail und Lage in gehörigen Betracht gezogen werden sol.

Zweiter Theil.

G 99

Im

Im Fal nun bei der Subhastation sich keine Käufer, welche ein Gebot thun wolten, einfinden solten, so hat Commissarius oder der Unterrichter ebenfalls, wie §. 6 gedacht, zu verfahren, im Fal aber sich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebot nicht über zwei Drittel des pretii taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wolten, so sol zwar die Adjudication geschehen, jedennoch aber dem Debitori das jus relutionis und zwar im ersten Fal auf drei und im letztern auf sechs Monat auch ohnverlangt dergestalt reserviret seyn, daß, wenn derselbe binnen dieser gesetzten Zeit, Capital, Zinsen und erweisliche Kosten bezahlet, der Käufer schuldig seyn sol, das erkaufte Grundstück an den Debitorem hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieser Zeit aber sol das Einlösnungs-Recht nicht mehr statt haben.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß, wenn das meiste Gebot das quantum adjudicatum cum expensis übersteiget, sodann dem Debitori seu Condemnato, nach vorhergethaner Berechnung, der Ueberschuß zugestellet, und Executor über den Empfang gebührend quitiret werde, welche Berechnung sodann derselbe, wenn er von Unsern Obergerichten committiret worden, nebst Taxations und Versteigerungs-Protocol judicio committenti mit seinem Bericht einzusenden hat.

Und nachdem Wir schließlich auch höchst mißfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß oftmalen Geldbedürftige dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrückt werden, daß, wenn sie auf Faust-Pfänder Geld aufgenommen, der Darleiher dadurch seine verbotene haabsüchtige Absicht zu erreichen gedenket, daß er sothanen, wegen Mangel des Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths darleihet, und sich anbei nebst wucherlichen Zinsen, einen kurzen Einlösnungs-Termin unter dem Ausbeding stipuliren läßt, daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Frist das Faustpfand mit Interesse nicht wieder an sich löset, sodann dasselbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen, und derselbe befugt seyn sol, solches nach seinem eigenen Gutdünken zu distrahiren. Wenn
aber,

aber durch dergleichen haabsüchtiges unerlaubtes Beginnen, der be-
drängte Nächste ganz ohnverantwortlich oftmal aufs äußerste gefahr-
det wird: so verordnen und wollen Wir, daß hinkünftig in derglei-
chen Fällen zwar dem Darleiher erlaubt seyn sol, sich zu Einlösung
des Faustpfandes eine gewisse Zeit stipuliren zu lassen, nach deren
Verlauf aber nicht eo ipso ihm das Eigenthum davon, oder die freie
Macht, darüber pro libitu zu disponiren, eher zu wachsen sol, bis
er des Orts Obrigkeit davon die Anzeige gethan, und erweislich ge-
macht, daß er nicht nur darauf wirklich zwei Drittel des wahren
Wehrths geliehen, sondern auch den Leiher nicht mit übermäßigen wu-
cherlichen Zinsen beschweret habe, wornächst, und wann der Verpfän-
der dieses nebst dem geständig, daß er aus freiem Willen dem Lei-
her das Ausbedingnis in Ansehung des Eigenthums auf die gesetzte
Zeit eingestanden: so sol es bei dem eingegangenen pacto belassen,
casu quo non aber der Leiher zu Einlösung des Pfandes angehalten
oder dieses gerichtlich verkauft werden.

Wie nun über diese Unfre Verordnung strafflich zu halten, Un-
sere ernstliche gnädigste Willens Meinung ist: so versehen Wir Uns
zu Unsern Obergerichten, daß sie sich nicht nur in judicando darnach
achten, sondern auch bey demandirten Executionen darauf sehen wer-
den, daß solche von Drossen und Beamten, Bürgermeistern, Rich-
tern und Råthen genau beobachtet werde, wie denn auch bei selbst
erkannten Executionen von diesen nicht darwider gehandelt, sondern
die Contravenienten zur gebührenden Ahndung und Strafe gezogen
werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12
März 1771.